

Synallagma

ist die wechselseitige Abhängigkeit von [Leistungen](#) in gegenseitigen Verträgen wobei unterschieden werden muss zwischen

- genetischem Synallagma: gegenseitige Abhängigkeit in der Entstehung der Schuldpflicht
- funktionellem Synallagma: Abhängigkeit in der Geltendmachung der gegenseitigen [Verpflichtung](#)
- konditionelles Synallagma: Abhängigkeit des Rechtsverhältnisses von eventuellen Leistungsstörungen

Synallagma in der Rückabwicklung: Verknüpfung der wechselseitigen Rückgewähransprüche nach Rücktritts- oder Bereicherungsrecht (nach der Saldentheorie) bewirkt